



Vorgaben für den Kühlraum

Anforderungen an Räume (Wildkammern), die ausschließlich dem Sammeln von erlegtem Groß- und Kleinwild dienen:

Erläuterung zu Anlage 4 Nr. 3.1 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung:

- Kleinste geeignete Kühleinrichtung: Kühlschrank (wenn aktive Kühlung erforderlich). Dabei kann der Kühlschrank auch der „Raum“ zum Sammeln selbst sein.
- Der Raum kann auch einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Eine Kontaminationsgefahr muss durch zeitliche Trennung sowie Reinigung und Desinfektion oder andere Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Der Raum muss dem Umfang der Tätigkeit angemessen sein (Kühlung leistungsfähig für die Anzahl der Stücke Wild)